

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Richtplananpassung 2022

Teilnehmerangaben:

Tuggen
Zürcherstrasse 14
Postfach 35
8856 Tuggen

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung
Postfach 1186
6431 Schwyz

E-Mail-Adresse: are@sz.ch

Telefon: +41 819 20 55

Teilnehmeridentifikation:

75270

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Präzisierung im Richtplantext	Die Formulierung "Landschaftsqualität und Biodiversität sind zu erhalten. Vernetzungskorridore sind zu erhalten und aufzuwerten." ist sehr absolut. Es wird angenommen, dass dies lediglich für die Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und den Wald gilt und nicht auch für das Siedlungsgebiet. Eine entsprechende Präzisierung im Richtplantext sollte dies klären.
Richtplantext Richtplantext	RES-1.13 Energie	"Dabei werden die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt." Im Zusammenhang mit der kantonalen Energie- und Klimaplanung sowie deren Verankerung in die kantonale Richtplanung ist dasselbe Vorgehen zu wählen wie beispielsweise bei der Arbeitszonenbewirtschaftung. In einem ersten Schritt sind die Grundlagen respektive die Energie- und Klimaplanung in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erarbeiten und erst in einem zweiten Schritt ist diese in der kantonalen Richtplanung behördenverbindlich zu sichern. (siehe Antrag zu W-2.1.2)	"Dabei werden die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt." Im Zusammenhang mit der kantonalen Energie- und Klimaplanung sowie deren Verankerung in die kantonale Richtplanung ist dasselbe Vorgehen zu wählen wie beispielsweise bei der Arbeitszonenbewirtschaftung. In einem ersten Schritt sind die Grundlagen respektive die Energie- und Klimaplanung in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erarbeiten und erst in einem zweiten Schritt ist diese in der kantonalen Richtplanung behördenverbindlich zu sichern. (siehe Antrag zu W-2.1.2)
Richtplantext Richtplantext	B-2 Siedlungsgebiet	Präzisierung im Richtplantext	Neu wird für eine vom Richtplan abweichende Anordnung des Siedlungsgebietes die Abstimmung mit den Strassenkapazitäten als Voraussetzung in den Beschluss Bst. b) aufgenommen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass zweckmässige Standorte für eine Siedlungsentwicklung aufgrund der fehlenden Kapazität, z.B. auf dem kantonalen Strassennetz, verunmöglicht werden. Eine entsprechende Präzisierung im Richtplantext sollte dies klären.
Richtplantext Richtplantext	B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	Auf die Ergänzung des Beschlusses B-4.2 Ziff. a) mit der kantonalen Energie- und Klimaplanung ist zu verzichten.	Im Zusammenhang mit der kantonalen Energie- und Klimaplanung sowie deren Verankerung in die kantonale Richtplanung ist dasselbe Vorgehen zu wählen wie beispielsweise bei der Arbeitszonenbewirtschaftung. In einem ersten Schritt sind die Grundlagen respektive die Energie- und Klimaplanung in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erarbeiten und erst in einem zweiten Schritt ist diese in der kantonalen Richtplanung behördenverbindlich zu sichern. (Siehe Antrag W-2.1.2)
Richtplantext Richtplantext	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Gebiet Betti wird als (Weiter-)Entwicklung des Gebietes langfristig seitens Gemeinde befürwortet.	Die Gemeinde ist grundsätzlich damit einverstanden, das Gebiet Betti als überkommunales Arbeitsplatzgebiet zu definieren. Die Gemeinde weist darauf hin, dass das Gebiet zurzeit bereits grösstenteils komplett genutzt wird. Aufgrund der geringen baulichen Dichte und des grossen Verdichtungspotentials, wird eine (Weiter-)Entwicklung des Gebietes langfristig seitens Gemeinde jedoch befürwortet.
Richtplantext Richtplantext	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Übernahme Mühlenenstrasse durch Kanton Schwyz bei Realisierung Wangen-Ost	Mit der Umsetzung des Autobahnanschlusses Wangen-Ost erlangt die Mühlenenstrasse eine überregionale Bedeutung, weshalb eine Übernahme durch den Kanton angezeigt wäre.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Der Beschluss L-4.1 Ziff. e) ist dahingehend zu präzisieren, dass die Flächen von Bauten, Strassen, Eisenbahnlinien, Gewässern oder steile Flächen innerhalb der Fruchtfolgefläche von der Kompensationspflicht befreit sind.	Mit Ausnahme von Flächen bis zu 1'000m ² oder von zonenkonformen, bodenabhängigen, produzierenden landwirtschaftlichen Vorhaben gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG müssen von Einzonungen oder Bauvorhaben betroffene Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Soweit die im Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen die FFF-Qualitäten erfüllen, kann die Kompensationspflicht unterstützt werden. Soweit diese jedoch die FFF-Qualitäten bereits heute offensichtlich nicht erfüllen, wenn z.B. bestehende Bauten, Strassen, Eisenbahnlinien, Gewässer oder steile Flächen (> 18 %) betroffen sind, ist von einer Kompensationspflicht abzusehen.
Richtplantext Richtplantext	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Ergänzung des Beschlusses L-12.3 Bst. d)	Gemäss Beschluss L-12.3 Bst b) schaffen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fließgewässer ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen können und in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wieder hergestellt werden. Zuständig für die Planungsarbeiten sind die Bezirke. Damit auch den Anliegen der bestehenden Nutzungen angrenzend an die Gewässer gebührend Rechnung getragen und eine umfassende Interessenabwägung sichergestellt werden kann, sind die Gemeinden frühzeitig in die Planungsarbeiten miteinzubeziehen. Dies ist durch eine Ergänzung des Beschlusses L-12.3 Bst. d) sicherzustellen. Als zusätzliche Anmerkung: Der Tuggnerkanal soll seine ursprüngliche Grundfunktion als Entwässerungskanal nicht verlieren und darf nicht renaturiert werden (Entlastungskanal)
Richtplantext Richtplantext	W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung	Auf die Ergänzung/Anpassungen des Beschlusses W-2.1.2 mit der kantonalen Energie- und Klimaplanung ist zu verzichten.	Falls obigem Antrag nicht entsprochen werden kann, ist nur Absatz b) zu streichen, da zuerst konkrete Inhalte vorliegen müssen.
Richtplantext Richtplantext	W-2.2 Wasserkraftwerke	Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden durch den Kanton in die Planung von Wasserkraftwerken wird begrüsst (Beschluss W-2.2.1 Bst. g).	Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden durch den Kanton in die Planung von Wasserkraftwerken wird begrüsst (Beschluss W-2.2.1 Bst. g).
Richtplantext Richtplantext	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Ergänzung des Beschlusses W-2.4.3	Die Gemeinde Tuggen beabsichtigt in den kommenden Jahren keine gezielte Förderung resp. die Realisierung /den Betrieb von Windkraftanlagen / -parks. Die Gemeinde Tuggen setzt sich jedoch ein für die Förderung von Solarenergie. Damit auch den Anliegen der Gemeinde berücksichtigt werden können und eine umfassende Interessenabwägung sichergestellt werden kann, sind die Gemeinden frühzeitig in die Planungsarbeiten miteinzubeziehen. Dies ist durch eine Ergänzung des Beschlusses W-2.4.3 sicherzustellen.
Richtplantext Richtplantext	W-5 Deponien	Deponie Allenwinden soll aus dem Richtplan entfernt werden.	Die Gemeinde Tuggen ist weiterhin der Überzeugung, dass es im Kanton Schwyz besser geeignete Standorte für eine Schlackendeponie gibt. Zudem ist die Gemeinde Tuggen bereits mit sehr vielen Abbau- bzw. Auffüllungsgebieten und deren Mehrverkehr (Lärmemissionen, Abnutzung etc.) belastet.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	W-6 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	Die kommunalen GEP sollen alle rund 15 anstelle alle rund 10 Jahre nachgeführt und überarbeitet werden.	Eine regelmässige Überprüfung und Nachführung des kommunalen GEP wird als sinnvoll erachtet. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso für den Nachführungszeitraum ein Zeitraum von rund 10 Jahren gewählt wurde. Aufgrund des inhaltlichen und thematischen Zusammenhangs ist der Zeithorizont der Nachführungsperioden mit dem Planungshorizont der kommunalen Nutzungsplanung abzustimmen und somit bei rund 15 Jahren anzusetzen.

Umfrage zur E-Mitwirkung

Thematik	Fragestellung	Getroffene Antwort
Aufbau und Nutzerführung	Der Aufbau und die Nutzerführung der E-Mitwirkung zur Richtplananpassung 2022 waren für mich nachvollziehbar und logisch.	
Digitale Mitwirkung	Die digitale Durchführung dieser Mitwirkung habe ich als Verbesserung gegenüber früheren Mitwirkungen wahrgenommen.	
Digitale Mitwirkung	Ich würde den Einsatz der digitalen Mitwirkung bei sämtlichen Mitwirkungen und Vernehmlassungen des Kantons begrüssen.	